

Verordnung über das Kantonsspital Glarus

(Spitalverordnung)

(Vom 2010)

Der Landrat des Kantons Glarus,
gestützt auf die Artikel 16, 16^a und 16^b des Gesetzes vom 6. Mai 2007 über das Gesundheitswesen,
verordnet:

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Rechtsform des Kantonsspitals, die Leistungen, die zur Grundversorgung gehören sowie den Zugang zu ihnen, die Leistungsabgeltung, die Steuerung der Aufgabenerfüllung sowie die Rechtsbeziehungen.

II. Organisation des Kantonsspitals

Art. 2

Rechtsform

Das Kantonsspital Glarus (Kantonsspital) ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Glarus. Es wird unter der Firma «Kantonsspital Glarus AG» geführt.

Art. 3

Rechte des Kantons

¹ Der Kanton hält die kapital- und stimmenmässige Mehrheit am Kantonsspital.

² Der Regierungsrat übt die Aktionärsrechte des Kantons am Kantonsspital aus.

³ Der Landrat übt im Rahmen und nach Massgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften die Oberaufsicht über den Regierungsrat aus. Seine Kompetenzen richten sich nach der Landratsverordnung.

⁴ Ihm sind Beschlüsse der Generalversammlung zu Wahlen und Statutenänderungen sowie der Geschäftsbericht und der Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

⁵ Der Regierungsrat informiert den Landrat im Rahmen von Artikel 697 OR schriftlich über Ergebnisse aus der Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechts.

⁶ Der Regierungsrat kann die Ausübung seiner Rechte und Pflichten bezüglich des Kantonsspitals dem zuständigen Departement (Departement) delegieren.

Art. 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Die Generalversammlung achtet auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Verwaltungsrates aus Persönlichkeiten mit hoher fachlicher und persönlicher Kompetenz und darauf, dass eine Mehrheit des Verwaltungsrates über entsprechende Branchenkenntnisse verfügt.

Art. 5

Rechtsbeziehungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kantonsspital und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern richten sich nach dem OR.

Art. 6

Statuten

Soweit diese Verordnung keine Vorschriften enthält, richtet sich die Organisation des Kantonsspitals nach den Statuten.

III. Leistungen des Kantonsspitals

1. Leistungsauftrag

Art. 7

Grundsätze

¹ Bei der Patientenbehandlung und -betreuung trägt das Kantonsspital den psychischen, physischen und sozialen Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise bei möglichst wirtschaftlichem Ressourceneinsatz Rechnung.

² Patientenbehandlung und -betreuung beinhaltet je nach den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten und den zur Verfügung stehenden Mitteln ein Optimum an Erhaltung bzw. Wiederherstellung der körperlichen Funktionen und der seelisch-geistigen, sozialen und kognitiven Fähigkeiten des Menschen.

Art. 8

Versorgungsauftrag

¹ Zur Grundversorgung, die das Kantonsspital zu erbringen hat, zählen medizinische Behandlungen, welche von den Einwohnern des Kantons in bedeutendem Umfang benötigt werden und die einer Spitalinfrastruktur bedürfen.

² Das Kantonsspital stellt eine ständige Notfallversorgung sicher. Zur Notfallversorgung gehören eine Erstbeurteilung und die Sicherstellung einer fachgerechten Weiterbetreuung.

³ Im Auftrag mit eingeschlossen sind Begleitung und Betreuung sterbender Patientinnen und Patienten und ihrer Bezugspersonen.

⁴ Das Kantonsspital betreibt einen Rettungsdienst rund um die Uhr nach den einschlägigen Richtlinien der Fachgesellschaft sowie die Notrufzentrale 144.

2. Leistungen im Einzelnen; Leistungsermittlung, Kostenerfassung; Leistungsvereinbarung

Art. 9

Pflichtleistungsbereiche

¹ Das Kantonsspital hat Leistungen in nachfolgenden Pflichtleistungsbereichen im Rahmen der medizinischen Grundversorgung anzubieten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Leistungsvereinbarung:

- a. Chirurgie insbesondere Traumatologie, Viszeral-, Gefäss-, Thorax-, Handchirurgie, Orthopädie, Urologie, ORL und Ophthalmologie;
- b. Medizin insbesondere Kardiologie, Gastroenterologie, Nephrologie, Akutgeriatrie, Onkologie;
- c. Gynäkologie und Geburtshilfe;
- d. Pädiatrie;
- e. Psychiatrie;
- f. Infektiologie.

² Soweit es die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere das Gesundheitsgesetz, die bundesgesetzlichen Vorgaben über die Spitalfinanzierung, die Rahmenbedingungen bezüglich

Qualität sowie die Bestimmungen bezüglich Investitionstätigkeit zulassen, ist das Kantonsspital frei, die erwähnten und beschriebenen Leistungsbereiche auszugestalten.

³ Das Spital hat zur Erfüllung des Leistungsauftrages namentlich folgende Spitalinfrastruktur einschliesslich der notwendigen Personalressourcen bereitzustellen:

- a. Bettenstationen;
- b. Intensivpflegestation;
- c. Operationssäle;
- d. Radiologie (insbesondere MRI, CT, Röntgen, Ultraschall);
- e. Labor;
- f. Schockraum.

Art. 10

Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Service Public)

¹ Bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen handelt es sich insbesondere um:

- a. Vorhalteleistungen in Pflichtleistungsbereichen;
- b. fallunabhängige Vorhalteleistungen wie der Betrieb einer Intensivpflegestation, eines Rettungsdienstes oder eines Notfalldienstes und der Notrufzentrale rund um die Uhr;

² Das Kantonsspital ist verpflichtet, die Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe a bereitzuhalten. Diese sind gemäss Artikel 49 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) nicht den Krankenversicherern belastbar. Es sind dies insbesondere Vorhalteleistungen für:

- a. die Geburtshilfe;
- b. die Pädiatrie.

Art. 11

Zusammenarbeit mit Dritten

Das Kantonsspital erbringt die Pflichtleistungen gemäss Artikel 9 und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Artikel 10 entweder allein oder in Zusammenarbeit mit Dritten. Eine Zusammenarbeit mit Dritten hat es so zu gestalten, dass eine Leistungserbringung gemäss den Vorgaben dieser Verordnung sowie der Leistungsvereinbarung jederzeit gewährleistet ist.

Art. 12

Erfassen der Leistungen und Ermittlung der Kosten

Die Leistungserfassung und Kostenermittlung durch das Kantonsspital hat gemäss den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung zu erfolgen.

Art. 13

Leistungsvereinbarung

¹ Der Regierungsrat schliesst namens des Kantons mit dem Kantonsspital eine Vereinbarung über die gemäss den Artikeln 9 und 10 zu erbringenden Leistungen ab (Leistungsvereinbarung). Diese detailliert den Leistungsauftrag. In der Leistungsvereinbarung werden mindestens festgelegt:

- a. Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen (Leistungsprogramm nach Leistungsgruppen) gestützt auf Artikel 9 und die kantonale Versorgungsplanung (Art. 39 Abs. 1 Bst. d und e KVG);
- b. Art, Inhalt, Umfang und Abgeltung im Detail der zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Artikel 10;
- c. die Unterlagen, die das Kantonsspital für die Budgetierung des Kantons und das Reporting bereit zu stellen hat;
- d. Einzelheiten bezüglich der Qualitätsmessungen;
- e. die Verfügbarkeitsziele.

² Die Leistungsvereinbarung gilt unbefristet, eine angemessene Kündigungsfrist per Ende jeden Jahres ist vorzusehen.

IV. Abgeltung der Leistungen und Investitionen des Kantonsspitals

Art. 14

Abgeltung von Leistungen

¹ Für die Abgeltung der Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gelten die Bestimmungen über die Spitalfinanzierung gemäss Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung sinngemäss.

² Die Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen erfolgt pauschal im Voraus. Sie ist in der Leistungsvereinbarung festzulegen. Der Landrat entscheidet mit dem Budget über die kantonale Abgeltung der Leistungen gemäss Artikel 10.

Art. 15

Abgeltung von Investitionen

¹ Die Investitionen in Immobilien und Mobilien werden dem Kantonsspital gemäss Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (Anteil an den leistungsbezogenen Pauschalen) abgegolten.

² Der Landrat entscheidet im Rahmen des Budgets über die kantonale Abgeltung von Investitionen für die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Artikel 10.

V. Berichtswesen und Controlling

Art. 16

¹ Das Kantonsspital gewährleistet dem Departement Einsicht in Akten und Zutritt zu Räumlichkeiten und Einrichtungen, soweit dies für die Überprüfung der Einhaltung des Leistungsauftrags und der Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

² Das Departement hat über die Einhaltung des Leistungsauftrages und der Leistungsvereinbarung zuhanden des Regierungsrates Bericht zu erstatten.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17

Rechtliche Verselbstständigung des Kantonsspitals

¹ Das Kantonsspital Glarus wird unter der Bezeichnung «Kantonsspital Glarus AG» in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss OR umgewandelt.

² Der Kanton bringt die betriebsnotwendigen Gebäude, Mobilien und Einrichtungen als Sacheinlage und Sachübernahme in das Kantonsspital ein.

Art. 18

Gründung

¹ Die Durchführung der Umwandlung obliegt dem Regierungsrat.

² Der Regierungsrat beschliesst die ersten Statuten des Kantonsspitals.

³ Er wählt die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten des ersten Verwaltungsrates sowie die erste aktienrechtliche Revisionsstelle des Kantonsspitals nach der Umwandlung.

Art. 19

Änderung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a. Verordnung vom 25. September 1997 über die Organisation des Kantonsspitals;
- b. Beschluss vom 25. September 1996 über den Leistungsauftrag des Kantonsspitals;
- c. Beschluss vom 24. Januar 2001 über die Spitalfinanzierung;
- d. Taxordnung vom 24. Dezember 2002 für zusatzversicherte Patienten;
- e. Personalreglement vom 18. Dezember 2001 für Kader-, Beleg- und Konsiliarärzte am Kantonsspital;

- f. Personalreglement vom 6. Oktober 2004 für die Assistenzärzte am Kantonsspital Glarus;
- g. Personalreglement des Kantonsspitals vom 18. September 2008 ;
- h. Personalreglement vom 18. Januar 2006 für die Oberärzte am Kantonsspital Glarus;
- i. Reglement vom 18. September 2008 über die Inkonvenienzen am Kantonsspital Glarus.

Art. 20

Inkraftsetzung

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung. Er kann sie gestaffelt in Kraft setzen.